

RKLARUNG:

l' lı	ANZEICHENE					
A) <u>für die</u>	Festsetzungen:					
In diesem	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Verfahren festzusetzende Baulinien ugrenzen Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen					
	Baugrenze Baulinie					
	Straßenverkehrsflächen					
+8+	Breite der Straßen-, Wege- u. Vorgartenfl.					
GA	Flächen der Garagen					
	Garagen-Traufhöhe bis 2.75 m ab Oberkante Bordstein in Garageneinfahrtsmitte. Bei Hanggelände talseitig bis 4.00 m. Dachform Pult-oder Satteldach dem Wohn=haus entsprechend. Nebeneinanderliegende Garagen in gleicher Flucht und Dachform. Ein gestalterisch einwandfahre über					
	Dachform. Ein gestalterisch einwandfreier Übergang vom Hauptgebäude zum Garagenanbau ist zu beachten.					
(+)(+)	Hochpflanzungen (Bäume o.ä)					
\longleftrightarrow	Firstrichtung der Gebäude					
	Zwingend 1 Vollgeschoß und ein als Vollgeschoß anzu= rechnendes Untergeschoß (Sockelgeschoß) Satteldach 25-35°. Traufhöhe talseitig bis 6.00 m über Gelände (ohne U. talseitig bis 4.00 m). Walmdächer werden dann zugelassen, wenn sie gruppen= weise zusammengefaßt werden (mind. 3 Gebäude) und eine vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG durchge = führt wird.					
	WD = Walmdach					
	Sichtflächen-Dreiecke; Sichttehindernde An- lagen über 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante sind unzulässig. Böschungen sind abzugraben.					
	nur Doppelhäuser zulässig					
\Box	Fläche für Kinderspielplatz					
) <u>für die</u>	Hinweise:					
	bestehende Grundstücksgrenzer					
386	Flurstücksnummern					
—	Hauptversorgungsleitungen A = Abwasser					
77777	W = Wasserleitg.					

vorhandene Wohngebäude

Weitere Fessetzungen:

Allgemeines Wohn ebiet (WA):

- 1. Das Bauland ist gem. § 4 der BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- 2. Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
- 3. Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist bereits durch die flurbereinigten Grundstücksgrenzen gegeben.
- 4. Höchstmaß der baulichen Nutzung gem. § 17 der BauNVO: 1 Vollgeschoß: GRZ 0,4 - GFZ 0,5 2 Vollgeschosse: GRZ 0,4 - GFZ 0,8
- 5. Abstandsregelung nach der BayBO.
- 6. Einfriedungen an der Straße sind max. 1,00 m und erforderlich werdende Stützmauern höchstens 1,30 m hoch auszuführen. Seitliche und rückwärtige Einfriedungen sind an höchstens 1,30 m hohen Stahlrohrpfosten zu befestigen und mit ortsgebundenen Büschen, Sträuchern, Hecken o. ä. zu hinterpflanzen. Betonpfosten sind unzulässig.
- 7. Gemäß Art. 62 Abs. 9 BayBO ist vor den Garageneinfahrten ein Stauraum von mind. 5 m Tiefe einzuhalten. Ausnahmen hiervon bleiben der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde vorbehalten.
- 8. Gemäß Art. 8 BayBO und § 9 Abs. 1 BBauG sollen die unbebauten Grundstücksflächen (besonders Vorgärten und Abstandsflächen) als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt werden.
- 9. Auflagen des Straßenbauamtes am 4. 3. 1974: Unmittelbare Zufahrten der Anliegergrundstücke zur Krēisstraße werden nicht gestattet. Die Grundstücke entlang der Kreisstraße sind ohne Tür- und Toröffnungen einzufrieden. Der Abstand der Einfriedungen hat mind. 12,00 m vom jetzigen Fahrbahnrand der Kreisstraße zu betragen.
- 10. = zwingender Garagen Grenzanbau = zwingender Wohnhaus-Grenzanbau
- 11. Die westlichen Grundstücksgrenzen sind zur offenen Landschaft hin mit einem durchgehenden Grünstreifen (3mb.) zu versehen u mit folgenden, einhei= mischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen:

Feldahorn - acer campestre | Hartriegel - cornus sanguinea Sandbirke - betula pendula | Hasel - corylus avellana Hainbuche — carpinus betulus | Schlehdorn — prunus spinosa Rotbuche – fagus silvatica | Feldrose – rosa arvensis

Esche — fraxinus exselsior Salweide — salix caprea

la _s	gen über 0,80 m Hohe uber H nd unzulässig. Böschungen s	ind abzugrab	en.	stattet. Die Grundstücke entlang der Kreisstraße sind
nu	r Doppelhäuser zulässig			ohne Tür- und Toröffnungen einzufrieden. Der Abstand der Einfriedungen hat mind. 12,00 m vom jetzigen Fahrbahnrand der Kreis-
Flä	iche für Kinderspielplatz	1	200	straße zu betragen.
B) <u>für die</u>	Hinweise:	VS	10.	= zwingender Wohnhaus-Grenzanbau
be	stehende Grundstücksgrenzer	U	11.	Die westlichen Grundstücksgrenzen sind zur offenen Landschaft hin mit einem durchgehenden Grünstreifen (3mb.) zu versehen u.mit folgenden, einheis mischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen:
386 F1	urstücksnummern	*	1 == 1	Feldahorn - acer campestre Hartriegel - cornus sanguinea
Ha	uptversorgungsleitungen A	Abwasser Wasserleit	g.	Sandbirke - betula pendula Hainbuche - carpinus betulus Rotbuche - fagus silvatica Hasel - corylus avellana Schlehdorn - prunus spinosa Feldrose - rosa arvensis
	rhandene Wohngebäude			Esche —fraxinus exselsior Salweide —salix caprea Vogelkirsche—prunus avium Traubenkir.—prunus padus Wolliger Schneeball —viburnum lantana
	orhandene Nebengebäude			(Platzbedarf je Pflanze 1.4qm)
Vorgeschlagen	es Straßenregelprofil:		12.	aquivalente Dauerschallpegel den zulässigen Planungsrich
8,00 m = 5,50) m Fahrbahn u. 2 . 1,25 m (ehsteige	pegel für e	ein allgemeines Wohngebiet von 55/40 dB(A) um mehr al
	d zeitweise mit Schichtwasser zu n Bauvorhaben sind deshalb die e gen zu treffen.		sonstige Sover 13.3.73	berschreiten, so sind geeignete und ausreichende bauliche schallschutzmaßnahmen nach der Bek. des BStMl d. Inner 3 (MABI.S. 252) erforderlich. Mit jedem Bauantrag ist ein ei er Schallschutznachweis vorzulegen (DIN 18005 und 4109).
Der Entwurf des	s Bebauungsplanes wurde mit	der Be-	Der gene	hmigte Bebauungsplan wurde mit der Begründung
	§ 2aAbs. 6 BBauG vom		wom-,ab.	18.1.79bis Kathaus Krompach u. bei der ver-
A HOUSE AND A STATE OF THE PARTY OF THE PART	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		gemäß §	12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Ge-
DD - 1	der Auslegung wurde gem. § Gabgesehen.		nehmigun	ng und die Auslegung sind am
ig ig	rombach emeinde)).B <mark></mark> 7.S	worden.	ch durch veröffentlichung im Mitannt gemach ber Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3
	listuer			erbindlich.
(Siègel)	ürgermeister) Krombach			Krombach den .23.02.1979
Die Gemeinde . des Gemeindera	hat mit die Anderung des re tes vom 6.10.1978 die Anderung des re tes vom Bebaim vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG	Beschluß chtskräftigen uungsplanes	ATERN S	(Gemeinde)
gemäß § 10 BBa	uG als Satzung beschlossen.	and the second s		3 Walnus
STERNA	Krombach 6.10.19	078	ASTAGE L	(Bürgermeister)
	emeinde)			HITEKTUR- UND INGENIEURBURO
The state of the s	ürgerneister) Pistner			HITEKT W. GOLDHAMMER
	(das La		DIP	L. ING. ANTON SCHWIII
) hat den Bebauungspla		A THE RESIDENCE AND ADDRESS OF THE PARTY OF	KT TEKTUR - NR.
gemäß § 11 BBa	rfügung) vom Nr. uG (in Verbindung mit der V	ferordnung	BEBA	UUNGSPLAN DER GEMEINDE
vom 23.10.68 - - GVBI. S. 370	BVBI. S. 327 i. d. F. vom	25.11.69	KROM	ABACH LKR. ASCHAFFENBURG 1:1000
	den		GEBIE	T "OCHSENGRUND-TEIL II" GEAND.
(S	itz der Genehmigungsbehörde		GEZ.	QES. DATUM 23. 8.76-1. AND. 25.07.78-2. AND.
(Siegel) i.	A		Jellin	